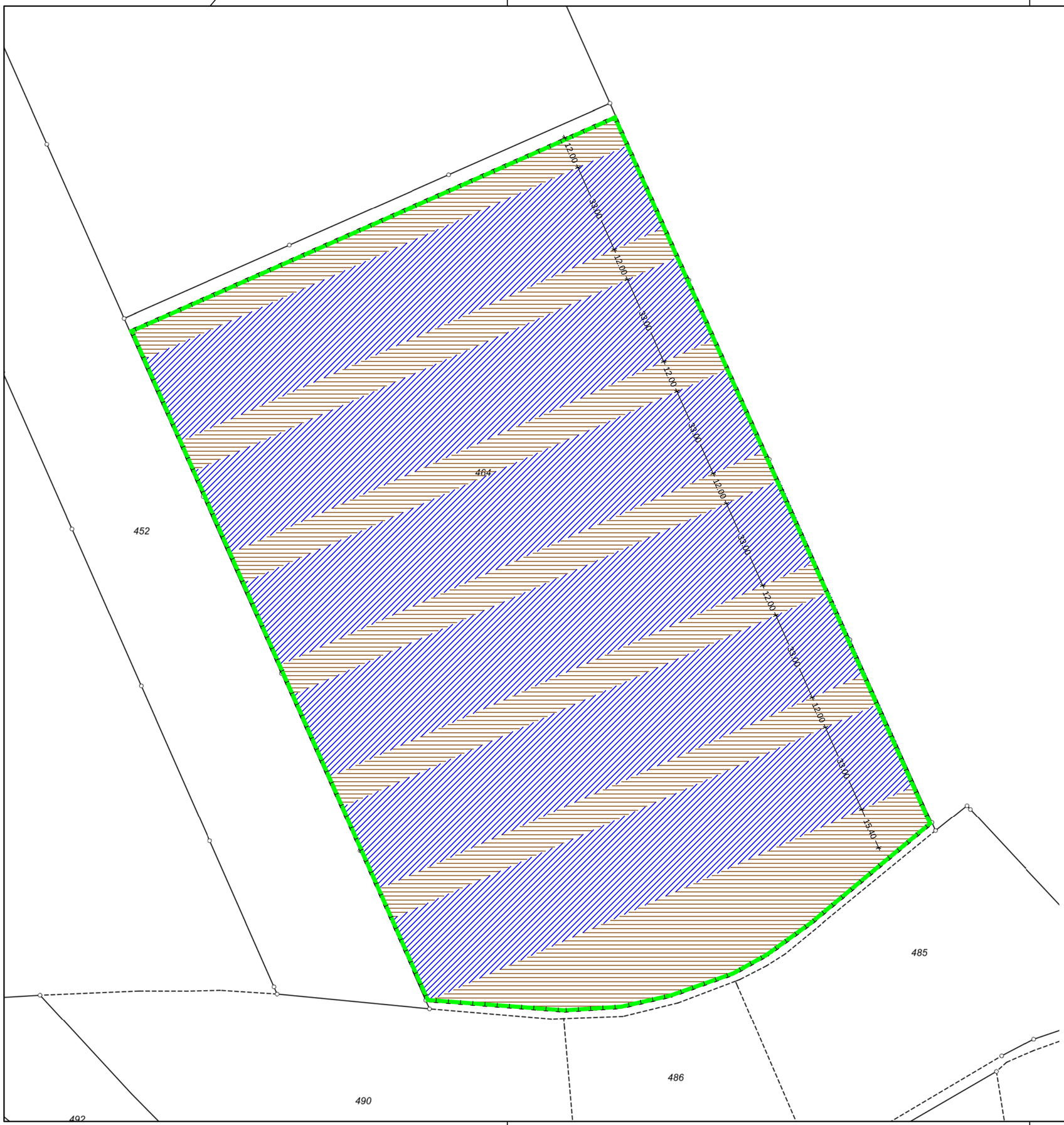

Planzeichen Ausgleich

Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes; Einfriedungen, bauliche Anlagen, Geländeveränderungen, Nutzung als Lagerfläche, Freizeitnutzung sind nicht zulässig.

Anlage von Blühstreifen/-flächen (ca. 4,62 ha)
>Ansaat von autochthonem Regiosaatgut mit reduzierter Saatgutmenge
>Erhalt von Rohbodenstellen
>Kein Dünger- und Pestizideinsatz
>keine mechanische Unkrautbekämpfung
>Rotation möglich
>Jährliche Mahd im September, dabei ca. 25% der Fläche ungemäht belassen. Die jeweils ungemähten Teilflächen sind im kommenden Jahr zu mähen.
>Es erfolgt ein Umbruch alle 2-3 Jahre. Je nach Entwicklung ggf. Saatguterneuerung notwendig.

Anlage von Brachestreifen/ Schwarzbrache (ca. 1,17ha)
>Breite je ca. 10m
Anlage durch jährlichen Umbruch bis 01.03.
>keine Einsaat.

Die Maßnahmen müssen vor dem Zeitpunkt des Eingriffs bereits fertiggestellt sein. Beginnt der Eingriff während oder vor der Brutphase, müssen die CEFMaßnahmen vor dem 01.03. vollständig funktionsfähig sein. Beginnt der Eingriff später im Jahr, müssen die CEF-Maßnahmen spätestens zum darauffolgenden 01.03. vollständig funktionsfähig sein!
Keine Umsetzung der Maßnahmen im Zeitraum 01.03. bis 01.07.!

Ausgleichsflächenplan CEF-Maßnahmen

zum Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan

"SO PV-Anlage Mettinger Feld"

Entwurfsverfasser:
Ingenieurgesellschaft Lerch & Nicolay GmbH
Geiselbergfeld 7
94081 Fürstenzell

Anlage 4
Ausgleichsplan CEF

Maßstab: 1:1.000
Stand: 01.07.2025

Stadt:
Geiselhöring
Stadtplatz 4
94333 Geiselhöring